

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
24 (1877)**

13 (29.3.1877)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-575534](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-575534)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljahr. Pränumer. Preis: 30 S.

1877. Donnerstag, 29. März. № 13.

Gefundene Sachen.

1 Messer, 1 weißes Taschentuch gez. J. v. M. mit Krone.
1 Portemonnaie mit etwas Geld. 1 schwarze Haube.

Bekanntmachungen.

1) Auf Beschluß des Stadtraths wird der Dienst eines Stellvertreters des hiesigen Standesbeamten mit der Maassgabe nochmals zur Concurrenz ausgeschrieben, daß für jeden Fall der Thätigkeit des Stellvertreters eine Vergütung von 1 M. ausgelobt wird. Etwaige Bewerber wollen sich bis zum 15. April d. J. beim Stadtmagistrate melden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1877 März 24.

v. Schrenck.

2) Der Magistrats-Actuar Christian August Wilhelm Rohde hieselbst ist als provisorischer Stellvertreter des Standesbeamten sowohl für den Bezirk der Stadtgemeinde, als den der Landgemeinde Oldenburg, bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1877 März 26.

v. Schrenck.

Magistrat, Stadtrath und Gesamtstadtrath.

Sitzung vom 16. März 1877.

(Schluß.)

II. Stadtrath.
6. Der Stadtkämmerer Sonnwald hatte wiederholt die Anstellung eines Kammereigehülfen beantragt und sich bereit erklärt, der Stadt zu diesem Zwecke 900 M. seines dienstlichen Einkommens zur Verfügung zu stellen. Dieser Antrag war vom Magistrat befürwortet, wurde indessen vom Stadtrath in der heutigen Sitzung abgelehnt, indem hauptsächlich dagegen geltend gemacht wurde, daß es seine Bedenken habe, eine Theilung in der Verantwortung für den Kammereidienst herbeizuführen und daß es nicht geboten erscheine, für den Dienst des Kämmerers, der dem eines staatlichen Amtseinnehmers gleich

sei, andere Einrichtungen zu treffen, als für die Stellen der Amtseinneher bestehen.

7. Der vom Gastwirth Rosenbohm hies. im vorigen Jahre gemiethete Raum zur Unterbringung städtischer Sprützen hat sich als zu klein erwiesen und haben die Sprützen daher in einem der beim Neuenhause vorhandenen größeren Ställe untergebracht werden müssen, wofür, incl. des über dem Stall befindlichen, zum Trocknen der Schläuche geeigneten Bodenraumes jährlich 375 *M.* Miethes vom 1. Januar d. J. an verlangt werden. Der Magistrat hält die Miethforderung für angemessen, namentlich auch, weil andere geeignete Lokale augenblicklich nicht disponibel seien.

Der Stadtrath erklärt sich mit dem Abschluß des Miethcontracts einverstanden.

8. Der Stadtrath ertheilte dem Antrage des Magistrats, daß den Vertretern des von der Realschule abgegangenen Lehrers Dr. Biedermann das Gehalt desselben pro 1. Januar bis 31. März d. J. als Remuneration und zwar nach Maßgabe der von ihnen gegebenen Stundenzahl auszuführen sei, seine Zustimmung.

9. Nach Mittheilung des Magistrats haben die Bemühungen desselben, nach Abgang des Hauptmanns a. D. Giesecke einen qualificirten Stellvertreter des hiesigen Standesbeamten mit einer jährlichen Vergütung von 300 *M.* zu gewinnen, keinen günstigen Erfolg gehabt und schlägt der Magistrat deshalb vor, die Stelle nochmals mit einer jährlichen Vergütung von 500 *M.* (wovon die Landgemeinde den entsprechenden Theil trägt) auszuschreiben. Der Stadtrath lehnte nach langer Debatte diesen Antrag ab und beschloß auf einen aus seiner Mitte gestellten Antrag, die Stelle nochmals auszuschreiben und für jeden Fall der Thätigkeit des Stellvertreters eine Vergütung, deren Höhe dem Ermessen des Magistrats anheimgestellt wird, auszuloben. Um in den Geschäften des Standesamts keine Stockungen eintreten zu lassen, ist nach einer Mittheilung des Magistrats die Genehmigung der Anstellung des Magistratsactuars Rohde als provisorischer Stellvertreter beantragt.

Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetriebe im Umherziehen.

Vom Bundesrath sind in der Sitzung vom 20. December 1876 auf Grund des letzten Absatzes im § 57 der Gewerbeordnung die nachstehenden Bestimmungen bezüglich der Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetriebe im Umherziehen beschlossen, welche vom 1. Januar 1878 ab an die Stelle aller früher deshalb erlassenen Vorschriften und Verfügungen treten:

1.

Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen (§§ 55, 56 der Gewerbeordnung) betreiben wollen, bedürfen eines Legitimations Scheines. Ausgenommen sind solche Ausländer welche ausschließlich den Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen.

2.

Die Ertheilung eines Legitimations Scheines ist zu versagen, sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der Behörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimations Scheine ertheilt sind.

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen darf ein Legitimations Schein nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Legitimations Schein für dieses Gewerbe erhalten haben.

3.

Ausländer, welche entweder das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, insbesondere also solche Ausländer, bei welchen einer der im § 57 der Gewerbeordnung unter 1 bis 4 bezeichneten Fälle vorliegt, sind zum Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht zuzulassen.

Umherziehende Schauspielergesellschaften sind nur dann zuzulassen, wenn der Unternehmer die im § 32 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Erlaubniß besitzt.

4.

Personen, welche den unter Nr. 3 Abs. 1 bezeichneten Anforderungen an die selbständigen Gewerbetreibenden nicht entsprechen, dürfen weder als Begleiter (§ 62 Abs. 2 der Gewerbeordnung) zugelassen, noch zu anderen Zwecken mitgeführt werden.

Diese Bestimmung findet auch auf die Begleitung eines ausländischen Gewerbetreibenden durch einen Inländer, oder eines inländischen Gewerbetreibenden durch einen Ausländer Anwendung.

5.

Der Legitimations Schein gewährt die Befugniß zum Gewerbebetrieb im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde, welche den Legitimations Schein ertheilt hat. Zu dem Gewerbebetrieb in einem anderen Bezirk ist die Ausdehnung des Legitimations Scheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirks erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, sobald

für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Legitimationscheine bereits ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind. Die Bestimmungen des § 59 Abs. 1 der Gewerbeordnung kommen auch hier zur Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Bundesgebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

6.

Die Legitimationscheine werden durch diejenigen Behörden ertheilt, welche zur Ertheilung von Legitimationscheinen an Inländer ermächtigt sind. Für den im § 58 der Gewerbeordnung unter 1 und 2 bezeichneten Gewerbebetrieb steht die Ertheilung derjenigen Unterbehörde zu, in deren Bezirk der Gewerbebetrieb beabsichtigt ist.

Der Legitimationschein hat das Gewerbe des Inhabers genau anzugeben. Begleiter, deren Mitführung dem Inhaber gestattet ist, sind darin zu nennen und näher zu bezeichnen.

8.

Für das Verhalten des Gewerbetreibenden ist § 61 der Gewerbeordnung maßgebend.

Vorstehende Bestimmungen kommen vom 1. Januar 1878 ab zur Anwendung.

Hierbei ist noch festgestellt:

1. daß diese Bestimmungen nicht auf den im § 44 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetrieb des bloßen Aufsuchens von Waarenbestellungen sich erstrecken sollen;

2. daß durch die getroffenen Bestimmungen einem Ausländer weder persönliche Rechtsansprüche, noch eigentliche Rechtsmittel haben eingeräumt werden sollen, daß mithin die Vorschriften der Gewerbeordnung über Versagung oder späteres Verbot des Gewerbebetriebes, sowie im Betreff des Recurses, in vorliegenden Fällen, gleichwie in allen Fällen, in denen die Gewerbeordnung den Betheiligten kein Recht gewährt, auf Ausländer keine Anwendung finden, es jedoch dem einzelnen Ausländer unbenommen sei, vermeintliche Beschwerden bei der höheren Behörde anzubringen;

3. daß die aus den Steuer- und Zollgesetzen sich ergebenden Beschränkungen des Hausirgewerbes, insbesondere die im § 124 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 enthaltenen, selbstredend auch für Ausländer gelten, worauf letztere ausdrücklich aufmerksam zu machen sein möchten.

Verantwortlicher Redacteur H. C. Hüchtling.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.

